

# AMTSBLATT

## Gemeinde Journal

# Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

21. Jahrg. • kostenl. in ca. 3.300 Haushalte

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden: Buchfart • Döbritschen / Vollradisroda • Frankendorf • Großschwabhausen / Hohlstedt / Kötschau • Hammerstedt • Hetschburg • Kapellendorf • Kiliansroda • Kleinschwabhausen • Lehnstedt • Magdala / Göttern / Maina / Ottstedt • Mechelroda / Linda • Mellingen / Köttendorf • Oettern • Umpferstedt • Vollersroda • Wiegendorf / Schwabsdorf

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
 Freitag 9:00 - 11:30 Uhr

#### Sprechzeiten Bauamt / Ordnungsamt:

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr u. nach telefonischer Vereinbarung

#### Sprechzeiten Meldeamt / Standesamt:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr  
 Freitag 9:00 - 11:30 Uhr

Internetadresse: [www.vgem-mellingen.de](http://www.vgem-mellingen.de)



### Unter folgenden Nummern sind unsere Ämter zu erreichen:

Schreibbüro (03 64 53) 8 03 50  
 Standesamt (03 64 53) 8 16 16  
 Meldeamt (03 64 53) 8 07 28  
 Kämmerei (03 64 53) 8 16 80

Leiter Finanzen (03 64 53) 8 16 08  
 Kasse (03 64 53) 8 16 81  
 Lohn (03 64 53) 8 16 82  
 Ordnungsamt (03 64 53) 8 16 09  
 Leiter Bauamt/Ordnungsamt (03 64 53) 8 16 14

Bauamt/Vorzimmer (03 64 53) 8 16 15  
 Fax (03 64 53) 8 16 15  
 Liegenschaften/Steuer (03 64 53) 8 16 13  
 Fax (03 64 53) 8 07 27  
 Kontaktbereichsbeamter (03 64 53) 7 47 55



## amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft

#### Bekanntmachung

#### der Gemeindebehörde

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

#### für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden – die Wahlbezirke der Gemeinden

Buchfart; Döbritschen; Frankendorf; Großschwabhausen; Hammerstedt; Hetschburg; Kapellendorf; Kiliansroda; Kleinschwabhausen; Lehnstedt; Magdala; Mechelroda; Mellingen; Oettern; Umpferstedt; Vollersroda und Wiegendorf

wird in der Zeit

**vom 02. September 2013 bis 06. September 2013**  
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

#### während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### im Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134a in 99441 Mellingen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens

**am 06. September bis 12:00 Uhr,**  
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde **Verwaltungsgemeinschaft Mellingen,  
Karl-Alexander-Straße 134a; 99441 Mellingen**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung.  
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis  
**191 Kyffhäuserkreis-Sömmerda - Weimarer Land I**  
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 01. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 06. September 2013**) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**20.09.2013 18.00 Uhr,**  
(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mellingen, den 15.08.2013

*Veronika Siebert*  
*Gemeinschaftsvorsitzende*

## Buchfart

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Buchfart am 22. September 2013

- 1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in Buchfart wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl

**(02.09.2013 bis zum 06.09.2013)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen,  
Karl-Alexander-Straße 134a in 99441 Mellingen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern

ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldgesetz eingetragen ist.

- 2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl

**(02.09.2013 bis 06.09.2013)**

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a in 99441 Mellingen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

- 3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl

**(01.09.2013)**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

- 6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen -Meldeamt-, Karl-Alexander-Straße 134 a in 99441 Mellingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

**20.09.2013, 12.00 Uhr,**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

- 7. Für den Fall, dass bei der Wahl am **22.09.2013** kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **06.10.2013** eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 22.09.2013 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am **22.09.2013** einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 04.10.2013 bis 12.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen -Meldeamt-, Karl-Alexander-Straße 134 a in 99441 Mellingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des

Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

**04.10.2013 bis 12.00 Uhr,**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 22.09.2013 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 06.10.2013 bis 18 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

*Siebert, Gemeinschaftsvorsitzende*

## Kleinschwabhausen

**Der Gemeinderat Kleinschwabhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2013 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr.: 04/2/2013**

Der Gemeinderat genehmigt den Wortlaut der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.05.2013.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 7  
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr.: 05/2/2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinschwabhausen beschließt, für die innerhalb in Zusammenhang der bebauten Ortslage der Gemeinde Kleinschwabhausen, eine 30er Zone VZ 274.1 mit folgenden Änderungen einzurichten: An der Ortsdurchgangsstraße (ehemalige Hauptstraße) soll vor dem Abzweig am Teich das Schild Nr. 301 aufgestellt werden. Dadurch wird erforderlich, dass am Teich das Vorfahrtsschild 205 aufgestellt wird (steht bereits), ebenso muss das Schild 205 über dem Plan Richtung Ortsdurchgangsstraße aufgestellt werden. Alle anderen Schilder innerhalb des Ortes entfallen.

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft wird beauftragt, eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Abstimmung: gesetzl. Mitgl.: 7 anwesend: 7  
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

*H.-J. Kaufmann, Bürgermeister*

## Magdala / Göttern / Maina / Ottstedt

Mit Datum vom 24.07.2013, bei der Stadt eingegangen am 25.07.2013, wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda, der Eingang der beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Magdala für das Haushaltsjahr 2013 bestätigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Magdala für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO bekannt gemacht. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Magdala, den 12.08.2013  
Stadt Magdala

*gez. M. Haßkarl, Bürgermeister*

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Stadt Magdala - Landkreis Weimarer Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Magdala folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen und  
Ausgaben mit** 2.303.522,00 €

und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen und  
Ausgaben mit** 380.415,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.

**2. Gewerbesteuer**

357 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Magdala, den 12.08.2013 (Siegel)  
Stadt Magdala

*gez. M. Haßkarl  
Bürgermeister*

Die Haushaltssatzung der Stadt Magdala, mit ihren Anlagen Verwaltungshaushalt- Vermögenshaushalt und Stellenplan, liegt in der Zeit **vom 19.08.2013 bis zum 30.08.2013** in der Stadt Magdala und der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen – während der Bürozeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen - Allgemeine Finanzen - zur Verfügung gehalten.

*gez. M. Haßkarl, Bürgermeister*

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des **Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 2/2013 ist am 24. Juli 2013 erschienen. Für die Stadt Magdala mit Ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1 in 99441 Magdala**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de).

Im Amtsblatt erfolgt die Veröffentlichung der Beschlüsse der 118. sowie 119. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser sowie die Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 ThürKAG.

*Zweckverband JenaWasser*

## Mellingen / Köttendorf



**Beschluss- Nr.: 22/II/13 der Gemeinderatssitzung vom: 22.07.2013**

1. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Hammerstedter Weg“ in Mellingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

**I. Beschluss**

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom Juni 2013, wird gebilligt. Es wird beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
2. Betroffen sind folgende Flurstücke:  
Gemarkung Mellingen, Flur 7, Teile der Flurstücke 645/6; 622; 613/15; 613/16; 613/5; 613/18; 613/9; 645/4; 3



**II. Begründung**

- Gegenstand der 1. Änderung sowie Ziele und Zwecke der Planung:  
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen hat am 06.08.2012 gemäß § 13 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gefasst.  
Gegenstand ist die Anordnung eines Kreisverkehrs zur Anbindung der Erschließungsstraße für den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes an die B 87, anstatt der ursprünglich vorgesehenen rechtwinkligen Anbindung.  
Infolge der Ausbildung des Kreisels ergeben sich im Detail folgende Änderungen im Bereich der 1. Änderung:  
- Geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches durch den Kreisel  
- Änderung des Verlaufs der Straßenverkehrsfläche  
- Wegfall einer geplanten Stichstraße; zusätzliche Zufahrt zum Baufeld A  
- Anpassung der Leitungsführungen an den neuen Straßenverlauf  
- Anpassung der öffentlichen Grünflächen und der Kompensationsmaßnahmen  
- Verkleinerung des Baufeldes A
- Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Umweltprüfung findet nicht statt.

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, auf die Dauer eines Monats. Die öffentliche Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.
- Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Beteiligung wird auf die tatsächlich Betroffenen beschränkt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13  
davon anwesend: 11; Ja-Stimmen: 11; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltung: 0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 38 der ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Mellingen, den 23.07.2013

gez. E. Hildebrandt, Bürgermeister (Siegel)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Gemeinde Mellingen**

**1. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet  
„Hammerstedter Weg“ in Mellingen im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 BauGB;**

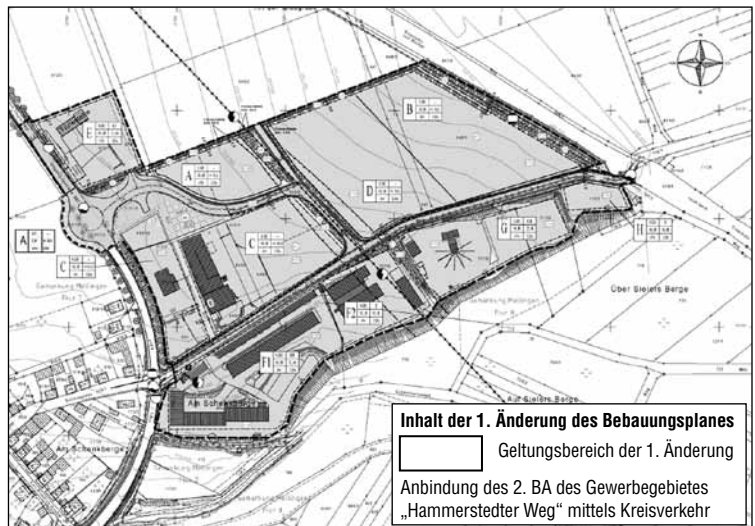
**Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen hat am 06.08.2012 gemäß § 13 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gefasst. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom Juni 2013, wurde in öffentlicher Sitzung vom 22.07.2013 gebilligt. Es wurde beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Mellingen, Flur 7, Teile der Flurstücke 645/6; 622; 613/15; 613/16; 613/5; 613/18; 613/9; 645/4; 3

**Die Änderung des Bebauungsplanes  
ergibt sich aus folgendem Planauszug:**



**Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes**  
 Geltungsbereich der 1. Änderung  
 Anbindung des 2. BA des Gewerbegebietes „Hammerstedter Weg“ mittels Kreisverkehr

Planauszug (Stand Juni 2013) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Hammerstedter Weg“ in Mellingen

**Gegenstand der 1. Änderung sowie Ziele und Zwecke der Planung:**

Gegenstand der 1. Änderung ist die Anordnung eines Kreisverkehrs zur Anbindung der Erschließungsstraße für den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes an die B 87, anstatt der ursprünglich vorgesehenen rechtwinkligen Anbindung.

Infolge der Ausbildung des Kreisels ergeben sich im Detail folgende Änderungen im Bereich der 1. Änderung:

- Geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches durch den Kreisel
- Änderung des Verlaufs der Straßenverkehrsfläche
- Wegfall einer geplanten Stichstraße; zusätzliche Zufahrt zum Baufeld A
- Anpassung der Leitungsführungen an den neuen Straßenverlauf
- Anpassung der öffentlichen Grünflächen und der Kompensationsmaßnahmen
- Verkleinerung des Baufeldes A

**Verfahren:**

Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine Umweltprüfung findet nicht statt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, auf die Dauer eines Monats.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt **vom 10.09.2013 bis einschließlich 11.10.2013**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a, 99441 Mellingen, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 7.00 bis 12.15 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:**

Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Beteiligung wird auf die tatsächlich Betroffenen beschränkt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mellingen, den 23.07.2013

gez. E. Hildebrandt, Bürgermeister

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a, 99441 Mellingen  
**Presserechtliche Verantwortlichkeit für Texte der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen:**  
 V. Siebert, Gemeinschaftsvorsitzende, Karl-Alexander-Straße 134 a, 99441 Mellingen, Tel. (03 64 53) 8 03 50, E-Mail: info@vgem-mellingen.de, für Texte der Gemeinden der jeweilige Bürgermeister  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Haase Druck  
 Fotos wenn nicht anders angegeben die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen bzw. die jeweilige Gemeinde. Für den Inhalt der Texte der Mitgliedsgemeinden wird keine Haftung übernommen.  
**Druck:** Ludwig Haase Druck, 99439 Daasdorf bei Buttelstedt, Nr. 29, Tel. (036451) 6 84-11, Fax: (036451) 6 84-21, E-Mail: info@haasedruck.de  
**Verteiler:** Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen  
**Erscheinungsweise:** In der Regel einmal monatlich kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.  
**Bezugsmöglichkeiten:** Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 1,00 € + Porto bei der Druckerei bestellt werden.



**Druck:** Ludwig Haase Druck

Recyclingpapier - 100% Altpapier